



**Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister**

**Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)**

## **A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

**Stadt Rotenburg (Wümme)**

### **16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Luhner Weg)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, – Luhner Weg –, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

gez. Detlef Eichinger  
Der Bürgermeister

L.S.

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 20.05.2010 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

**Der Bürgermeister**  
gez. Detlef Eichinger

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)**  
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 (Vorhabenplan) von Rotenburg**  
**(Wümme)**  
**-Luhner Weg/Ecke Zum Eichhoop-**

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 von Rotenburg (Wümme), bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

gez. Detlef Eichinger  
Der Bürgermeister L.S.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhabenplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

**Der Bürgermeister**  
gez. Detlef Eichinger